

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von
Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt
(unter Berücksichtigung der I. Nachtragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2012 und der ersten Nachtragssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung am 19.02.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Sylt Obdachlosenunterkünfte und Trainingswohnungen als unselbständige Einrichtungen.
- (2) Für die Einweisung von Personen in andere Wohnungen oder Unterkünfte sowie für den Fall der Wiedereinweisung im Zuge der Gefahrenabwehr gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und nicht erkennbar fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften oder Mitteln zu beseitigen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Sylt üben in den vorgenannten Unterkünften das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Sylt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch diese Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzerin / dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Erklärung der Benutzerin / des Benutzers gegenüber der Gemeinde oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Gemeinde.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnis sind u.a., wenn

- der Grund für die Einweisung entfällt,
- die / der eingewiesene Person sich eine andere Unterkunft verschafft,
- die / der eingewiesene Person die Unterkunft nicht mehr selber nutzt,
- sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt,
- sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat nutzt,
- gegen die Hausordnung verstößt,
- der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird oder
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen geräumt werden muss
- die Benutzungsgebühr nicht entrichtet wird

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzerin / Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr / ihm zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Sylt vorgenommen werden. Schäden an oder in der Unterkunft sind der Gemeinde Sylt unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Sylt sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung werktags zwischen 8 und 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin / Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer diese der Gemeinde Sylt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Benutzerin / Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Die Benutzerin / Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrer / seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Gemeinde Sylt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin / Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Sylt zu beseitigen.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Sylt ist berechtigt, zurückgelassene Sachen einer der Entsorgung zuzuführen.

§ 8 Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen / Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften können in der Einweisungsverfügung oder durch gesonderte Verfügung Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen getroffen werden.
- (3) Näheres regelt die Hausordnung, die für jede Benutzerin / jeden Benutzer verbindlich ist. Die Hausordnung wird der Benutzerin / dem Benutzer mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

§ 10 Höhe der Gebühr

- (1) Hinsichtlich der Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Obdachlosenunterkünfte und Trainingswohnungen gelten die jeweils zu dem Zeitpunkt geltenden Mietobergrenzen für Kosten der Unterkunft für Empfänger von Sozialleistungen in Anlehnung an die SGB II und SGB XII Regelungen, die in der Anlage zur Satzung beigefügt sind.
- (2) Bei einer tageweisen Benutzung erfolgt eine tageanteilige Berechnung für den jeweiligen Monat.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einweisungsdatum in der Einweisungsverfügung und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
- (3) Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin / den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sylt, 19.02.2015

Gemeinde Sylt

(L.S.)

gez.

Petra Reiber
Bürgermeisterin

**Anhang über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Erhebung von
Benutzungsgebühren in der Gemeinde Sylt**

<u>Vorschrift</u>	<u>Beschluss der GV</u>	<u>Erlass</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	10.05.2012	16.05.2012	25.05.2012	01.07.2012
I. Nachtragssatzung	19.02.2015	19.02.2015	27.02.2015	28.02.2015